

abweichenden und besonderen Tat- und Täterbegriff enthält und im Hinblick auf die besonderen Ausführungs- und Teilnahmeformen, wie sie Ziff. 2a—f enthalten, nicht tatsächliche Feststellungen gleicher Art

und gleichen Umfangs erfordert, wie sie die Feststellung der Täterschaft oder der Teilnahme nach §§ 47 ff. StGB voraussetzt (Urteil vom 17. Januar 1950 — I Ss. 152/49).

## Das Kontr-Rg 50 in der Rechtsprechung des Kammergerichts seit dem 8. Februar 1949

„Von Oberstaatsanwalt Karl Klockmann, Berlin

Nach der am 8. Februar 1949 eingetretenen Spaltung der Berliner Justiz hat der Strafsenat des Kammergerichts bis zum 6. Januar 1950 insgesamt 109 Urteile gefällt, darunter eins in einer Kasisationssache. 28 Urteile befassen sich mit dem KRG 50, 14 mit sonstigem Wirtschaftsstrafrecht, 37 mit dem KRG 10 und anderem politischen, 30 mit sonstigem Strafrecht.

Namentlich von den die Problematik des KRG 50 behandelnden Entscheidungen kann gesagt werden, daß sie nicht nur eine klare rechtspolitische Linie entwickeln; sie tragen auch an ihrem Teile dazu bei, der künftigen, unsere Wirtschaft schützenden Strafrechtsprechung die Wege zu ebnen. Besonders bemerkenswert sind folgende Entscheidungen:

### I. Zur Frage der Gefährdung der Bestände bewirtschafteter Güter i. S. des KRG 50

Nachdem der Strafsenat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt im Urteil vom 9. Mai 1949 (1 Ss. 46/49) auch auf die Entwendung kleiner Mengen bewirtschafteter Güter immer das KRG 50 angewendet hatte, hat er\* diese Rechtsprechung, den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragend, im Urteil vom 4. Juli 1949 (1 Ss. 56/49) verlassen und in zwei Urteilen vom 13. Dezember 1949 (1 Ss. 136, 139/49) seine neue Rechtsansicht wie folgt präzisiert: Das KRG 50 ist erlassen worden, weil das deutsche Strafrecht keinen ausreichenden Schutz der für die Ernährung und Bedarfsdeckung des deutschen Volkes nötigen Güter gewährleistete. Die Präambel des Gesetzes erklärt, daß dieses dem Schutze der Bestände bewirtschafteter Güter zu dienen bestimmt sei. Aus dem Zweck des Gesetzes, der in der Präambel seinen Niederschlag gefunden hat, ergibt sich, daß nur solche Handlungen vom KRG 50 erfaßt werden, die ihrem Charakter nach, sei es wegen ihres Umfangs, der Art der Tat oder der Tatumstände als eine Gefährdung der Bestände bewirtschafteter Güter zu werten sind. Daher sind unter bestimmten Umständen einmalige oder gelegentliche Entwendungen geringfügiger und geringwertiger Gütermengen nicht dem KRG 50 zu subsumieren, da derartige Taten wegen ihres geringen Erfolges und der Zufälligkeit ihrer Begehung nicht als gefährlich für die Sicherung der Bestände anzusehen sind. Als geringfügig kann nur eine Menge angesehen werden, die bei hochwertigen Nahrungsmitteln die Dekadenzuteilung einer Person nicht wesentlich überschreitet (Urteil vom 26. September 1949 — 1 Ss. 108/49 —). Aber das Merkmal der Menge der entwendeten Güter, die häufig oder sogar in der Regel für sich allein noch keine Bestandsgefährdung begründen wird, ist für die Beurteilung der Frage nach dem bestandsgefährdenden Charakter der Tat kaum brauchbar. Vielmehr kann dieser Tatcharakter nur unter Berücksichtigung aller Umstände, der allgemeinen und besonderen Verhältnisse, unter denen die Tat begangen wurde, der Art der Beschäftigung und Stellung des Täters im Betrieb sowie seiner Beziehung zu den Gütern u. a. m. zutreffend beurteilt werden. Ob eine Bestandsgefährdung vorliegt, kann also nicht allgemein nach absoluten Größen, sondern nur fallweise entschieden werden. Es ist ein Unterschied, ob jemand Getreidekörner als Streugut entwendet, das in entladenen Waggons zurückgeblieben und zwar noch als Viehfutter, aber für die menschliche Ernährung nicht mehr tauglich ist, oder ob jemand eine Getreidemenge entwendet, die zwar für sich betrachtet nur gering ist, aber aus Lagerbeständen eines großen Betriebes entnommen wird, insbesondere wenn diese Bestände auch von anderen Tätern häufig bestohlen werden.

### II. Zum Begriff der qualifizierten Personen des KRG 50

Der Begriff des „Obliegens“ setzt im KRG 50 nicht einen behördlichen Auftrag, einen Verwaltungsakt oder ein Rechtsgeschäft voraus, sondern umfaßt jede wirtschaftliche Tätigkeit mit Gütern i. S. des KRG 50. Es genügt das faktische Befabtssein mit der Herstellung, Verwaltung, Beförderung oder Obhut bewirtschafteter Güter. Wie die fremdsprachigen Texte des Gesetzes ergeben, ist der Ausdruck „obliegt“ in der deutschen Übersetzung ungenau. Das Gesetz bezweckt den wirtschaftlichen Schutz der bewirtschafteten Güter, nicht die Erziehung zur Berufsdiziplin. Auch weisen die Ausdrücke „any person“ und „toute personne“ darauf hin, daß der Gesetzgeber den Personenkreis weit ziehen wollte. Hieraus folgt, daß jede Person, die für eine gewisse Dauer eine tatsächliche Beziehung zu den geschützten Gütern eingeht, kraft Gesetzes die erhöhte strafrechtliche Verantwortung des KRG 50 übernimmt. Danach „obliegt“ auch einem Fuhrunternehmer, der ohne behördliche Erlaubnis ständig mit Vieh handelt, die Obhut der Objekte seines Handels (Urteil vom 26. September 1949 — 1 Ss. 106/49 —, vom 20. Dezember 1949 — 1 Ss. 145/49 —).

Auch denjenigen, der zwar sein Gewerbe legal betreibt, aber bewirtschaftete Bestände statt durch behördliche Zuteilung illegal erwirbt, trifft für diese Bestände eine strafrechtliche Verantwortlichkeit i. S. des KRG 50. Denn dieses Gesetz schützt nach seiner Präambel die Gesamtheit des Bestandes der bewirtschafteten Güter. Wenn ein Händler solche von einem anderen Händler durch Schwarzhandel erwirbt, werden sie bei dem anderen der Versorgung entzogen. Unerheblich ist es, an welcher Stelle sich die Bedarfsgefährdung auswirkt, ob direkt oder indirekt (Urteil vom 26. September 1949 — 1 Ss. 108/49 —).

### III. Zum Begriff der Bewirtschaftung.

Nur in der Versorgungsstufe des Letztverbrauchers verläßt das Gut die Grenzen der Bewirtschaftung. Dieser darf darüber frei verfügen, jedoch nur insoweit, als er es seiner ökonomischen Stellung als Letztverbraucher entsprechend verwendet. Kehrt es in die Stufe des Handels oder der Produktion zurück, so erlangt es wieder die Eigenschaft des bewirtschafteten Gutes (Urteil vom 21. November 1949 — 1 Ss. 122/49 —, vom 20. Dezember 1949 — 1 Ss. 145/49 —).

### IV. Zum Begriff der Vergeudung i. S. des KRG 50

Eine Vergeudung von Nahrungsmitteln wird nicht nur durch unsachgemäße Lagerung und Aufbewahrung begangen. Jegliche unsachgemäße Bewirtschaftung kann eine Vergeudung darstellen, sei es, daß dadurch eine dem Wert der Nahrungsmittel unangemessene Verwertung verursacht wird oder aber, daß dadurch die Nahrungsmittel in größerem Umfange dem ordnungsmäßigen Wege der Versorgung der Bevölkerung entzogen werden. Ein Kleinhändler, der 10 Zentner Brot auf gefälschte Lebensmittelmarken abgibt, vergeudet diese Brotmenge, gleichviel ob er gutgläubig handelt oder nicht (Urteil vom 6. Dezember 1949 — 1 Ss. 133/49 —).

### V. Zum Begriff der Fahrlässigkeit i. S. des KRG 50

Die Feststellung der Fahrlässigkeit ist im allgemeinen eine tatrichterliche, den Revisionsrichter bindende Würdigung. Es bedarf eines Widerspruchs zwischen den tatsächlichen Feststellungen des Tatrichters zu dem Begriff der Fahrlässigkeit, den die Rechtsprechung entwickelt hat, um eine Revision wirksam zu foegründen.